

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2023

Sitzungsdatum: Donnerstag, 09.03.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

König, Oliver
Wirket, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Antrag auf 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 04.11.2019; 02/2023 - Erweiterung eines Wohnhauses und Neubau einer Familien-Gedenkstätte
3. Antrag auf Baugenehmigung; 03/2023- Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Entschentreuth
4. Antrag auf Baugenehmigung; 04/2023- Errichtung eines Unterstellschuppens in Goben
5. Schöffenwahl Bayern 2023 - Aufstellung der Vorschlagsliste
6. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 02. Sitzung des Gemeinderates 2023 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2 Antrag auf 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 04.11.2019; 02/2023 - Erweiterung eines Wohnhauses und Neubau einer Familien-Gedenkstätte

Sachverhalt:

Der Antrag auf 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 02/2023
04.11.2019,

Erweiterungsbau eines Wohnhauses und Neubau einer Familien-Gedenkstätte in Hirschreuth wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB bzw. das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Trennsystem.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben dem § 35 Abs. 2 BauGB bzw. das Vorhaben dem § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB zugeordnet werden kann (öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt bzw. öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt), wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung; 03/2023- Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Entschenreuth

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

03/2023

Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Entschenreuth, Kapellenstraße,
ist am 27.02.2023 bei der Gemeinde Saldenburg eingegangen.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt ist gesichert nach Art. 4 Abs. 3 BayBO.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung kann durch Abschluss einer Sondervereinbarung gesichert werden.

Die Bebaubarkeit des Grundstücks wurde mit Bauvorbescheid vom 20.09.2022 (unter Bedingungen und Auflagen) für zulässig erklärt.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist bzw. gesichert werden kann, das Vorhaben dem Art. 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; 04/2023- Errichtung eines Unterstellschuppens in Goben

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

04/2023

Errichtung eines Unterstellschuppens in Goben,
ist am 27.02.2023 bei der Gemeinde Saldenburg eingegangen.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage der Grundstücke in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Trennsystem.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist, das Vorhaben dem Art. 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern werden im Jahr 2023 die Schöffen für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt laut gemeinsamer Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27.10.2022 (Schöffenbekanntmachung und Jugendschöffenbekanntmachung)

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Laienrichter ohne juristische Ausbildung, die als Beisitzer in der Hauptverhandlung im Strafprozess mitwirken. Sie sind unabhängig und haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter (§ 30 GVG). Sie kommen bei den Strafkammern und Jugendkammern der Landgerichte sowie bei den Schöffengerichten bzw. Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte zum Einsatz.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit – und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen im Sinne des Art. 116 GG ausgeübt werden. (§ 31 Satz 2 GVG) und nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. (Art. 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung)

Mit E-Mail vom 20.01.2023 an die Gemeinde Saldenburg teilt der Präsident des Landgerichts Passau mit, dass die **Kommune dem Amtsgericht Freyung für die Wahl der Schöffen mindestens eine Person** vorschlagen muss. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenamter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die mitgeteilte Mindestzahl nicht wesentlich überschritten werden. Nach Nr. 27 der Schöffenbekanntmachung hat die **Aufstellung der Vorschlagsliste bis spätestens 15.05.2023** zu erfolgen, die Übermittlung an das Amtsgericht bis spätestens 05.06.2023.

Die **Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste** mit einem Auszug aus der Schöffenbekanntmachung wurde **am 01.02.2023** an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in Saldenburg und Preying, sowie durch Plakataushang und Information im Februar-Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Saldenburg **veröffentlicht**.

Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat vorzulegen. Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

In der Gemeinde Saldenburg liegen bis zum 06.03.2023 folgende Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Schöffenamt vor:

- 1) Frau Brigitte Scheuer,
wohnhaft in 94163 Saldenburg, Entschenreuth
- 2) Herr Marco Braml,
wohnhaft in 94163 Saldenburg, Haufang
- 3) Frau Heidi Ebner,
wohnhaft in 94163 Saldenburg

Die in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen sind über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe jeweils gesondert unterrichtet worden.

Die Schöffen werden von einem unabhängigen Wahlausschuss gewählt und diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von Ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt worden sind.

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Vorschlagsliste in der Gemeinde **eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist von der Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Beschluss:

Da mehrere Bewerbungen vorliegen, lässt der erste Bürgermeister einzeln über die Bewerbungen abstimmen. Der Bewerber/die Bewerberin mit den meisten (vorgeschriebenen) Ja-Stimmen wird in die Vorschlagsliste aufgenommen. Der Bewerber/die Bewerberin mit den zweit meisten (vorgeschriebenen) Ja-Stimmen wird als Vertreter in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Bewerberin Brigitte Scheuer

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 6

Bewerber Marco Braml

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 1

(GR-Mitglied Marco Braml war wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt)

Bewerberin Heidi Ebner

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

(GR-Mitglied Heidi Ebner war wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt)

Für die Wahl der Schöffen wird Frau Ebner vorgeschlagen, weil sie bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.

Herr Braml wird als Vertreter in die Vorschlagsliste aufgenommen, weil er die zweit meisten Stimmen erhalten hat.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (Digitale Bauantragsverordnung – DBauV)

Diese Verordnung findet Anwendung auf Anträge, Unterlagen und Bauvorlagen, die digital eingereicht werden.

Diese Verordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich folgender Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden:

1. Landratsamt Aichach-Friedberg,

...

10. Landratsamt Freyung-Grafenau,

...

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Das bedeutet, dass seit dem 01.03.2023 folgende Anträge oder Anzeigen für ein bauaufsichtliches Verfahren digital oder ausnahmsweise noch in Papierform **(ausschließlich) beim Landratsamt Freyung-Grafenau einzureichen sind:**

Bauanträge (Art. 64 Bayerische Bauordnung – BayBO), Vorlagen im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO), Anträge auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO), Anträge auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO),

1. Bauanträge (Art. 64 Bayerische Bauordnung – BayBO),
2. Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO),
3. Anträge auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO),
4. Anträge auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO),
5. Anträge auf Zulassung von Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (Art. 63 BayBO),
6. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO),
7. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids (Art. 71 Satz 3 BayBO),
8. Baubeginnsanzeigen (Art. 68 Abs. 8 BayBO),
9. Anzeigen der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO),
10. Anzeigen der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO),
11. Erklärungen des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Anlage 2 Bauvorlagenverordnung – BauVorIV),
12. Abgrabungsanträge (Art. 7 Bayerisches Abgrabungsgesetz – BayAbgrG),
13. erforderliche Unterlagen für genehmigungsfreie Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG),
14. Anträge auf Teilabgrabungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG),
15. Anträge auf Vorbescheid (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG) sowie
16. Beginnsanzeigen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG).

Werden die Anträge oder Anzeigen ausnahmsweise noch in Papierform eingereicht, genügt die Vorlage **einer Ausfertigung!**

Da zu erwarten ist, dass gerade in der Übergangszeit noch viele Anträge bei der Gemeinde eingereicht werden, wird die Gemeinde (ausnahmsweise) die Anträge an das Landratsamt Freyung-Grafenau weiterleiten, soweit nicht der Bauherr oder der Entwurfsverfasser dazu in der Lage sind!

Weiteres und Ausführlicheres wird demnächst auf der Gemeindehomepage veröffentlicht und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Saldenburg bekanntgegeben.

B) Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

Bürgerversammlung 2023

am Freitag, den 03. März 2023, um 19.00 Uhr,

im Gasthaus Klessinger in Hundsruck

Versammlungsleiter: Herr König, Erster Bürgermeister der Gemeinde Saldenburg

Schriftführer: Herr Hartl, Geschäftsleiter der Gemeinde Saldenburg

Zahl der anwesenden Gemeindeangehörigen: 57 (laut Anwesenheitsliste)

Versammlungsbeginn: 19.00 Uhr

Versammlungsende: 21.15 Uhr

Um 19.00 Uhr eröffnete der Versammlungsleiter die Bürgerversammlung.

Er begrüßte die anwesenden Gemeindeangehörigen.

Zu Beginn der Versammlung gab der Versammlungsleiter die statistischen Einwohnerzahlen zum 30.09.2022 bekannt. Diese belaufen sich zum angegebenen Zeitpunkt auf 2.008 Einwohner.

Sollten die statistischen Einwohnerzahlen auch 2025 noch über 2.000 Einwohner betragen, besteht der Gemeinderat nach den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 aus 15 Personen. Das heißt, es sind bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 der erste Bürgermeister und 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Anschließend hielt er eine Rückschau auf die gemeindlichen Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr 2022.

Hierbei erwähnte er insbesondere:

- die Fertigstellung des gemeindlichen Kindergartens Saldenburg mit Einweihung
- die Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgung, insbesondere in der Ortschaft Haufang
- die Erweiterung der Arztpraxis in Preying und

- die Breitbanderschließung

Im laufenden Jahr 2023 sind unter anderem folgende Projekte geplant:

- Fertigstellung der gemeindlichen Wasserversorgung im Ortsteil Haufang
- Neubau des Hochbehälters (Wasserversorgung) in Hundsruck mit Leitung zur Pumpstation Platten
- Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgung im Ortsteil Entschenreuth
- Fertigstellung der Arztpraxis in Preying
- Ertüchtigung der Kläranlage, da die wasserrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist und neu erteilt werden muss und
- Weiterführung der Maßnahme „Gasthaus Waldlaterne“, soweit Gelder vom Amt für ländliche Entwicklung fließen.

Zum Abschluss seines Vortrags ging der Versammlungsleiter noch kurz auf die finanzielle Situation der Gemeinde Saldenburg ein.

Schuldenstand zum 31.12.2022: 350.940 €.

Somit beträgt die Pro-Kopfverschuldung der Gemeinde Saldenburg: 174,77 €.

Damit beendet der Versammlungsleiter seinen Vortrag.

Nach einer kurzen Pause konnten sich die Gemeindeangehörigen zu Wort melden.

Folgende Wortmeldungen kamen aus den Reihen der Gemeindeangehörigen:

Frage Liebl Josef, Saldenburg

Bisher wurden zwei Abschläge für den Verbesserungsbeitrag Wasserversorgung erhoben. Wann ist mit der Schlusszahlung zu rechnen?

Antwort Versammlungsleiter:

Die Schlussrechnung wird voraussichtlich im 1. Quartal 2024 erfolgen.

Frage Hampel Volker, Stadl

Wird die Schlusszahlung für den Verbesserungsbeitrag höher ausfallen als die Abschläge?

Antwort Versammlungsleiter:

Die Gemeinde hat versucht, den geschätzten Investitionsbetrag zu Dritteln. Bisher wurden zwei Drittel dieses geschätzten Betrages als Abschläge eingezogen.

Wie hoch das letzte Drittel (Endbetrag) ausfallen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, da die Gesamtkosten der Investition noch nicht vorliegen!

Frage Bullik Sebastian, Rettenbach

In seinem Anwesen ist bereits ein elektronischer Wasserzähler installiert.

Auf der Wasserrechnung ist jedoch nicht ersichtlich, wann die Ablesung durch die Gemeinde erfolgte. Er wünscht sich, dass das Ablesedatum auf der Rechnung erscheint!

Antwort Versammlungsleiter:

Er wird die Angelegenheit prüfen, und, sollte es vom EDV-Programm her möglich sein, dafür Sorge tragen, dass das Ablesedatum auf dem Bescheid ausgegeben wird.

Außerdem wird die Gemeinde im Mitteilungsblatt und auf der Homepage rechtzeitig mitteilen, wann die elektronischen Wasserzähler im Gemeindegebiet abgelesen werden.

Frage Braml Gerhard, Haufang

Welche Kläranlage ist von den vorhandenen Kläranlagen besonders sanierungsbedürftig und was unternimmt die Gemeinde um die Reparaturen und Kosten gering zu halten:

Antwort Versammlungsleiter:

Da für die Kläranlage Preying die wasserrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist, musste von der Gemeinde Saldenburg ein Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht werden.

Um die Anforderungen und Auflagen für die neue Genehmigung zu erfüllen, müssen für die Kläranlage Preying erhebliche Investitionen getätigt werden.

Man kann von rund einer Million € ausgehen.

Die Gemeinde ist stets bemüht, die Kosten für den Kläranlagenbetrieb gering zu halten. Manche Kosten lassen sich jedoch nicht oder nur im geringen Umfang beeinflussen (z.B. Personalkosten, anfallende, notwendige Reparaturen usw.).

Frage Braml Gerhard, Haufang

Warum sind die Abwassergebühren in umliegenden Kommunen niedriger als in Saldenburg?

Antwort Versammlungsleiter:

Die Frage lässt sich so pauschal nicht beantworten. Das hängt von vielen Faktoren ab! Unter anderem haben folgende Faktoren Einfluss auf die Höhe der Abwassergebühr:

- Topografische Lage der Kommune (wegen Anzahl der Pumpwerke)
- Zahl der Kläranlagen
- Anzahl des Kläranlagenpersonals
- wann die letzte Globalberechnung erfolgte usw.

Frage Mager Franz, Rettenbach

Wann wird bei Ohmühle die Brücke über die Ilz instandgesetzt?

Antwort Versammlungsleiter:

Das lässt sich nicht genau terminieren. Es scheitert allein an der Finanzierung.

Frage Werner Anton, Hirschreuth.

Existiert für die Gemeinde Saldenburg ein Windatlas?

Antwort Versammlungsleiter:

Es existiert ein Windatlas

Frage Dannecker Josef, Hundsruck

Ist es möglich, das Ortsschild (Anfang und Ende der geschlossenen Ortschaft Hundsruck) weiter zu seinem Anwesen Hundsruck, Hauptstraße 60 hin zu versetzen?

Antwort Versammlungsleiter:

Bei der besagten Straße handelt es sich um die Staatsstraße 2322. Zuständig für die Genehmigung der Versetzung des Ortsschildes ist das Landratsamt Freyung-Grafenau. Dabei sind verschiedene andere Stellen zu beteiligen.

Von Seiten der Gemeinde hat man dies bereits versucht, die Zustimmung wurde jedoch verweigert.

Frage Pusch Manfred, Hundsruck

Kann der Verkehrsspiegel, der an der Einmündung Dandlerweg in die Staatsstraße in Hundsruck angebracht ist, so versetzt werden, dass auch die Einfahrenden vom Dandlerweg was sehen?

Antwort Versammlungsleiter:

Er prüft die Angelegenheit.

Frage Söldner Georg, Ebersdorf

Wann wird endlich der Bürgersteig von Preying (entlang der Kreisstraße FRG 11) zum Lebensmittelladen in Ebersdorf gebaut?

Antwort Versammlungsleiter:

Sobald wieder Gelder vom Amt für ländliche Entwicklung fließen.

Frage Pusch Manfred, Hundsruck

Wann wird die abgebaute Feuerwehresirene Hundsruck wieder aufgestellt?

Antwort Versammlungsleiter:

Es wird noch nach einem geeigneten Standort gesucht. Favorisiert wird ein Standort auf dem Tummelfeld.

Frage Wagner Max, Hundsruck

Sein Anwesen grenzt in Hundsruck direkt an die Staatsstraße 2322 (Ortsdurchfahrt). Trotz der geschlossenen Ortschaft und der unübersichtlichen Stelle bei seinem Anwesen, fahren die meisten Verkehrsteilnehmer viel zu schnell durch Hundsruck.

Er beantragt, hier öfters die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit zu messen, sei es durch polizeiliche Kontrolle oder durch Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes durch die Gemeinde. Die Empfehlung soll im Gemeinderat behandelt werden.

Antwort Versammlungsleiter:

Die Empfehlung wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen auf die Tagesordnung aufgenommen.

Da keine Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Versammlungsleiter die Versammlung.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.